

**Die Organisation der Bergaufsicht im  
rheinisch-westfälischen Bergbaubezirk  
vom 16. Jh. bis zum Allgemeinen  
Berggesetz von 1865.**

Udo Rosowski



Die Bergaufsicht, also die staatliche Aufsicht und Verwaltung des gesamten Berg- und Hütten- und Salinenwesens hat in ganz Preußen eine wechselvolle Geschichte. Bis zum Inkrafttreten des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten im Jahr 1865<sup>1</sup> hatte der Einfluss der Landesherren bzw. des Staates immer mehr zugenommen. Für den im 19. Jahrhundert bedeutendsten Bergbaubezirk Preußens soll die Geschichte der Bergaufsicht, insbesondere in organisatorischer Sicht, nachstehend zusammenfassend dargestellt werden.

## Ursprünge der Bergaufsicht

Die Ursprünge der normierten staatlichen Aufsicht über den Bergbau in den rheinisch-westfälischen Bergbaugebieten stammen aus dem 16. Jahrhundert. Der älteste westfälische Bergbau in den seit 1521 zusammengeschlossenen, aber räumlich nicht zusammenhängenden, Vereinigten Herzogtümern Jülich-Cleve-Berg und der Grafschaft Ravensberg war in der Bergordnung vom 27. April 1542<sup>2</sup> von Herzog Wilhelm IV. geregelt, die ihren Vorläufer nach Brassert wohl in der herzoglich-sächsischen Bergordnung von 1509 hatte<sup>3</sup>. Tatsächlich nimmt die Bergordnung von 1542 in der Einführung Bezug auf bereits bestehende Ordnungen oder Satzungen, ohne diese jedoch genau zu benennen. Nach dem Einleitungstext der Bergordnung lag der Bergbau wohl eine Zeitlang darnieder, sodass der Herzog „etliche derselbiger Bergkwerck uff unsern selbst kosten und verlege erhalten lassen“<sup>4</sup>. Dazu „haben wir uff bemelte Bergkwerck einen Bergvogt an unser stat, darzu einen Bergkmeister, vier geschworne Bergkverständige menner, einen Zehendner, einen Gegenschreiber, Bergkschreiber, Schichtmeister, Schmelzer, Probirer gestellt.“<sup>5</sup> Dieses Personal bezog sich primär auf die landesherrlichen Bergwerke. Die Bergordnung sollte ja geradezu Private dazu animieren, neue Bergwerke zu gründen oder aufgelassene Werke wieder zu aktivieren.

Nach dem Erbfolgestreit<sup>6</sup> fielen 1666 Kleve, Mark und Ravensberg an den Kurfürsten von Brandenburg, Jülich und Berg an das Fürstentum Pfalz-Neuburg.

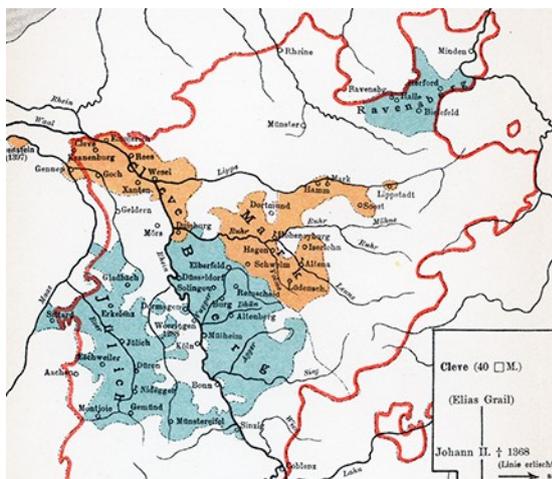


Abbildung 1: Lage der Länder im Gebiet des heutigen Landes Nordrhein-Westfalen. (Karte aus: Cleve-Mark und Jülich, Berg, Ravensberg vereinigen sich [1900], Landschaftsverband Westfalen-Lippe | Bibliothek Hauptverwaltung 3560 Münster, Internet-Portal "Westfälische Geschichte" | 66\_10\_04, URL: <http://www.westfaelische-geschichte.de/kar706>

Die neuen brandenburgisch-preußischen Landesherren erließen für Kleve, Mark und Ravensberg erst unter dem 18. Juli 1737 eine neue Berg-Ordnung für die ‚Clevischen und angehörigen Lande, insonderheit die Grafschaft Mark‘<sup>7</sup>, nachdem die Bergordnung von 1542 zwischen 1639 und 1710 wiederholt nachgedruckt und erneut publiziert wurde.<sup>8</sup>

### **Das Bergrecht in Jülich und Berg**

Für Jülich und Berg galt weiterhin die Bergordnung von 1542, die 1719 auf die Gebiete Mülheim a. d. Ruhr, Hardenberg und Oefte ausgedehnt, ansonsten aber kaum geändert wurde.<sup>9</sup> Die Jülich-Bergische Bergordnung von 1719 schrieb vor, dass ‚die Berg-Sachen nicht unter die gemeine Landt-Sachen und Richter gezogen‘ werden sollten.<sup>10</sup> Damit auf den Bergwerken ‚Fried und Recht geleistet werde, so haben Wir auff gemelte Bergwerrcke einen Berg-Vogt an Unser statt, darzu einen Berg-Gerichtsschreiber, vier geschworne Bergverständige Männer, Schichtmeister, Schmältzer, Probirer gestelt, auch Gericht und Recht in Berg- und anderen Sachen zu bekommen verordnet‘.<sup>11</sup> Neben dem Bergvogt als Statthalter des obersten Bergherrn wurde in Ziff. 3 und 4 noch ausdrücklich ein Bergmeister für alle Angelegenheiten ‚auf den Gebirgen‘ installiert.<sup>12</sup> Schichtmeister durften nur mit Zustimmung von Bergvogt und Bergmeister, Steiger nur mit Zustimmung des Bergmeisters eingestellt und entlassen werden und die Gewerken mussten dem Bergvogt sämtliche ‚Register und Rechnungen‘ vorlegen. Auch wenn hier noch keine vollständige Betriebsführung durch die eingesetzten Amtsleute stattfand, waren die Regulierungen bereits sehr weitgehend. Ein Bergamt im institutionellen Sinne setzte die Bergordnung nicht voraus. Vielmehr sollten Gerichts- oder Ley-Tage<sup>13</sup> nach Bedarf auf den Bergwerken stattfinden und dabei neben dem Bergmeister der Bergschreiber und die Geschworenen anwesend sein müssen.<sup>14</sup> Für ihre Tätigkeiten mussten die Bergmeister, Schreiber, Geschworenen und Probirer festgelegte Gebühren bzw. Sold erheben<sup>15</sup>, die wohl ihrem Unterhalt dienen sollten. Die Geschworenen sollten durch die vierteljährlich von den Zechen zu zahlenden Quatembegelder ‚erhalten‘ werden.<sup>16</sup> Dass daneben eine Art Gehalt seitens des Bergvogts oder des Landesherrn gezahlt wurde, erschließt sich nicht. Die Löhne der Schichtmeister und Steiger hatten der Bergvogt mit dem Bergmeister ‚nach Achtung ihrer Mühe‘ zu setzen. Die Steiger wurden wie die Arbeiter durch die Schichtmeister entlohnt. Woher die Schichtmeister, denen bedeutende amtliche Aufgaben zufallen, ihren Lohn beziehen, wird in der Bergordnung nicht geregelt. Brassert führt dazu aus, dass der Schichtmeister nach dem gemeinen Bergrecht die Zeche ‚im Verlag‘ führt.<sup>17</sup> Wie er letztlich seine ‚Befriedigung betreibt‘<sup>18</sup> bleibt auch danach unklar. Diese wird wahrscheinlich aus den Einnahmen der Zeche erfolgt sein. Zumindest ist er aber eher Repräsentant der Zeche als Teil der Bergverwaltung.

### **Das Bergrecht in Kleve, Moers und der Mark**

Für das Herzogtum Kleve, Fürstentum Moers<sup>19</sup> und für die Grafschaft Mark deutet Achenbach an, dass die Bergverwaltung von 1681 bis zum Erlass der Bergordnung von 1737 lediglich durch den Oberbergvogt und ohne einen Bergmeister ausgeübt wurde.<sup>20</sup> Der 1681 neu bestellte Oberbergvogt<sup>21</sup> erhielt für seine Tätigkeit ein Fixum von 30 Talern, dem Zehnten des Zehnten der Privatgruben und eine Viertel der Brüchtegelder.<sup>22</sup> Mit dem Anteil am Zehnten hätte der Oberbergvogt durch eine Förderung des Bergbaus und der damit verbundenen Steigerung der Bergabgaben für eine Verbesserung seiner eigenen Einnahmen

sorgen können. Offenbar war dies nicht der Fall, denn eine Untersuchung der Märkischen Bergwerke durch den Kleveschen Kriegs- und Domänenrat Franke und den hinzugezogenen sach- und fachkundigen Magdeburger Kriegs- und Domänenrat Richter im Jahr 1734 kam zu dem Ergebnis, dass „es an der höchst nöthigen Aufsicht fehlet, und weder ein ordentlich Bergamt noch Bergmeister oder anderer Officier vom Leder<sup>23</sup> vorhanden, welcher den Bergbau versteht und selbigen gebührend dirigiren könne“<sup>24</sup>. Der Ausbau der Bergwerke wurde als höchst mangelhaft beschrieben und gleiche einer bloßen Gräberei. Daraufhin wurde der sächsische Bergmeister Decker vom für das Bergwesen zuständige Berliner Generaldirektorium<sup>25</sup> damit beauftragt, zusammen mit dem Kriegsrat Franke für den niederliegenden Salz-, Erz- und Kohlenbergbau Reformvorschläge zu erarbeiten. Der Beteiligung Frankes hatte das Direktorium mit der Bemerkung zugestimmt, „Obgleich Wir zweifeln, dass Jemand in solchem Collegio die Sache recht verstehen möchte.“ Die Hinzuziehung landesfremder Bergfachleute und die Anmerkung zeugen davon, dass das Vertrauen über das bergmännische Verständnis in der Mark nicht sehr ausgeprägt gewesen sein dürfte. Neben dem Oberbergvogt, der zu dieser Zeit neben anderen Gebühren ein Salär von 75 Talern bezog, einem Schreiber und einem Schichtmeister, der nach Decker „nur seinen Namen deutlich schreiben“ konnte, gab es zu dieser Zeit weder einen Bergmeister noch Berggeschworene.<sup>26</sup> Neben konkreten Vorschlägen für eine Reform der Bergordnung, die nun stark an die sächsische (Joachimsthaler) Bergordnung angelehnt waren, hielt Decker vor allem eine funktionierende Bergverwaltung für erforderlich. Das Direktorium stimmte dem zwar zu, sah aber keine Veranlassung, „aus Unseren Kassen zur Unterhaltung des Bergamtes etwas herzugeben“<sup>27</sup>. Nicht einmal die Reisekosten und Aufwendungen des Decker sowie die Kosten für ein Amtssiegel wollte das Direktorium übernehmen. In analoger Anwendung der Regelung über die Quatembergelder zur Unterhaltung der Geschworenen in der Bergordnung von 1542 wurde dem Direktorium die Bildung einer Bergamtskasse zur Finanzierung der Bergverwaltung vorgeschlagen, in die die Gewerke eine Abgabe auf die geförderte Kohle zahlen sollten.<sup>28</sup> Die neue Bergordnung wurde am 14. Juli 1737 dem König vorgelegt und am 18. Juli 1737<sup>29</sup> von diesem ausgefertigt. Die Bergordnung spricht nun in mehreren Kapiteln ausdrücklich von einem Bergamt und benennt nicht mehr nur einzelne Aufgabenträger. Die Quatembergelder<sup>30</sup> sollen nun ausdrücklich „zu Erhaltung der Bergamts-Bedienten“ von den Bergwerken gefordert werden. Dem Bergamt sollen auch weitere Gebühren zufallen.<sup>31</sup> Gleichzeitig mit der Gesetzesvorlage wurden mit königlichem Erlass vom 14. Juli 1737 die zukünftigen Beamten des Bergamts ernannt.<sup>32,33</sup> Zum Direktor mit einem Gehalt von 200 Reichstalern wurde der Kriegs- und Domänenrat Franke ernannt, der auch weiterhin Mitglied der Domainen-Kammer blieb. Weiter wurden ein Bergmeister mit einem Gehalt von 400 Reichstalern, ein Bergrichter und ein Geschworener mit jeweils 200 Reichstalern ernannt. Der Bergschreiber erhielt kein festes Gehalt, sondern Gebühren für seine Tätigkeiten. Der Bergbote sollte mit 75 Reichstalern bezahlt werden. Der Erlass sah außerdem finanzielle Mittel für die laufenden Kosten des Betriebs wie Miete, Beheizung und Schreibmaterialien vor. Es sollte nun jährlich ein Etat aufgestellt und das Personal nach Bedarf erweitert werden. Der zitierte Erlass liegt leider nicht im Original vor, sodass offen bleibt, aus welcher Kasse die Kosten gezahlt wurden. Allerdings entsprach es dem damaligen Kameralprinzip, dass sich öffentliche Einrichtungen selbst finanzieren mussten. So war auch für die Justizverwaltung geregelt, dass die Gerichtsgebühren „in einer bestimmten Kasse gesammelt und daraus die fixen Besoldungen des Landrichters und des Actuars gezahlt werden“<sup>34</sup>. Die Bergordnung sah

im Kapitel 61 zahlreiche Gebühren vor, die entweder den „Drey ersten berg Beamten“, d.h. dem Bergwerksdirektor, dem Bergrichter und dem Bergmeister jeweils zu gleichen Teilen oder jeweils den Geschworenen, dem Bergschreiber oder dem Markscheider zuflossen.<sup>35</sup>

Ein Schichtmeister zählte nach der Bergordnung nicht zum Personal des Bergamts. Der Schichtmeister, der in der Bergordnung auch zusammen mit dem Vorsteher erwähnt wurde, konnte von Gewerken selbst vorgeschlagen werden, musste aber „in des Bergamts Pflichten stehe(n)“. Er wurde von dem jeweiligen Bergwerk bezahlt. Da der Schichtmeister mehrere Bergwerke betreuen durfte, kann man ihn nach heutiger Lesart wohl eher als freien Mitarbeiter und nicht als Werksangehörigen bezeichnen. Aufgrund seiner herausgehobenen Stellung und der verpflichtenden Zusammenarbeit mit dem Bergmeister bei den Abrechnungen oder Löhnungen ist es wahrscheinlich, dass er sich selbst mehr als dem Bergamt als der Zeche zugehörig fühlte. Ausdrücklich wurde die Berggerichtsbarkeit in die neue Bergordnung aufgenommen.<sup>36</sup> Das neue Bergamt bekam seinen Sitz in Bochum. Mit diesen organisatorischen Regelungen muss man die Bergordnung von 1737 als Beginn des Direktionsprinzips in den preußischen Landen ansehen können. Es blieb nicht nur bei dem Bergamt in Bochum. Seit 1742 existierte für Ravenstein ein gewerkschaftliches Bergamt in Minden. In Ibbenbüren wurde 1770 ein Bergamt errichtet. Das Cleve-Märkische Bergamt Bochum unterstand der Kriegs- und Domainenkammer Kleve, das Bergamt Minden der Tecklenburg-Lingenschen Kammerdeputation und das Bergamt Ibbenbüren direkt dem 1768 gegründeten Departement für Berg-, Hütten- und Salinenwesen.<sup>37</sup> Das Bergamt Bochum wechselte mehrfach seinen Standort. 1745 wurde das Bergamt nach Schwerte, 1766 nach Hagen verlegt.<sup>38</sup>

Die Bergordnung von 1737 hatte aber immer noch nicht zum gewünschten Erfolg, der ‚Hebung des Bergbaus‘, geführt. Eine erneute Revision in den Jahren 1754/55 ergab zwar eine ungehemmte Vermehrung der Bergwerke, die zu einer Überproduktion mit gegenseitiger Konkurrenz geführt hatte. Ein geregelter Abbau fand aber immer noch nicht statt. Außerdem wurde die Stellung der Schichtmeister und das Rechnungswesen kritisiert.<sup>39</sup> Auch der zunehmend wichtiger werdende Bergbau auf andere Mineralien neben der im Märkischen bisher dominierenden Kohle wurde durch die Bergordnung von 1737 nicht abgedeckt. Nach dem Siebenjährigen Krieg veranlasste Friedrich II. eine Neustrukturierung der gesamtpreußischen Bergverwaltung, an dessen Anfang 1766 die ‚Revidierte Berg-Ordnung für Kleve, Mark und Moers‘ erlassen wurde, auch, weil die bisherige Bergordnung ‚nicht gehörig observiret worden‘ war.<sup>40</sup> Immer dezidiierter wurden dabei neben den praktischen und technischen Bergwerksgegebenheiten, Bergwerksabgaben und Vorschriften für das Hüttenwesen die Dienstvorschriften für die Bergbeamten und Bergleute herausgearbeitet. Ganz ausdrücklich war nun in Kap. 32 § 2 festgelegt, dass ‚ohne unseres Berg-Amts Vorwissen kein Lehnträger oder Gewerke befugt seyn, auf dem Werke etwas vorzunehmen, noch gegen die darauf erfolgte bergamtliche Verfügungen das geringste zu verändern.‘ Zur Kontrolle der Schichtmeister wurden nun Ober-Schichtmeister als Angehörige des Bergamts eingeführt.<sup>41</sup> Die Gewerken waren nun darauf reduziert, die vierteljährlich vom Bergamt ermittelte Ausbeute zu erhalten oder bei festgestellten Defiziten die erforderliche Zubeße zu zahlen. Das sogenannte Direktionsprinzip existierte somit in seiner vollen Ausprägung. Hierzu gehörten neben den Feststellungen des Ertrags oder Defizits auch die Festsetzung

eines Normallohns, des Gedingelohns (Festsetzung des Arbeitslohns für eine vereinbarte Arbeitsleistung), Einstellung und Entlassung von Steigern, Schichtmeistern und Bergleuten, die Preisfestsetzung, der Verkauf, das Rechnungswesen, die technische Ausstattung der Bergwerke und die Arbeitsorganisation. Außerdem wurde die Errichtung einer Knappschaftskasse angeordnet. Für die Verwaltung der Knappschaftskasse wurde 1767 eine Instruktion<sup>42</sup> erlassen, die die Verwaltung einem Berggeschworenen übertrug, dem als Knappschaftsälteste ein weiterer Geschworener und ein Oberschichtmeister zu Mitaufsicht beigeordnet wurden. Eine Selbstverwaltung durch die Bergleute war nicht vorgesehen.

Die Verwaltungsorganisation der Bergverwaltung wurde weiter immer weiter ausgebaut. Als oberste Montanbehörde wurde 1768 das Departement für Berg- und Hütten- und Salinenwesen im Generaldirektorium als oberste Fachadministration für das gesamte Berg- und Hüttenwesen in Preußen gebildet. Dem sollte eine Reorganisation der Berg- und Oberbergämter folgen.<sup>43</sup> Als Mittelbehörde wurde für Schlesien bereits 1769<sup>44</sup> ein Oberbergamt errichtet. Ansonsten suchte man händeringend nach Fachleuten für die Bergverwaltung. Nach Ansicht des Leiters der Berg- und Hüttendepartements, dem Minister Freiherrn von Hagen, musste die Zeit der „Idioten und Ignoranten“ im preußischen Staatsdienst ein Ende haben.<sup>45</sup> Wieder suchte man Hilfe in Sachsen, wo schon 1765 die Bergakademie in Freiberg gegründet worden war. Die preußischen Vorstellungen über die wissenschaftlich-technologische Ausbildung der Bergbeamten wichen aber deutlich von den Freiburger Lehrinhalten ab.<sup>46</sup> Für die in der Literatur verbreitete Feststellung, dass in Berlin 1770 eine Bergakademie bzw. Bergschule gegründet worden sein soll, lässt sich durch neuere Untersuchungen nicht halten, zumal offenbar immer noch nicht entsprechende Finanzmittel für die geplante Fachverwaltung bereitgestellt wurden.<sup>47</sup> Der Bergrat im Berg- und Hüttendepartement Gerhard legte am 24. März 1770 seinen Bericht über die Bergakademie Freiberg vor und hatte bereits umfangreiche Vorschläge für die Unterrichtsinhalte und geeignete Lehrpersonen an einer zu gründenden Bergschule gemacht, die der König zwar prinzipiell billigte, doch müsse „die Ausführung derselben, wegen der dazu erforderlichen Kosten, bis zum neuen nächst herbevorstehenden Etats Jahre ausgesetzt bleiben“<sup>48</sup>. Dazu kam es aber auch nicht, möglicherweise auch durch den Tod des Ministers von Hagen 1771, denn noch nach 1777 wurde darüber diskutiert, ob Berlin wegen der fehlenden Möglichkeit der praktischen Ausbildung überhaupt der geeignete Standort wäre.<sup>49</sup> Das Berg- und Hüttendepartement finanzierte dagegen lediglich Vorlesungsreihen über ‚nützliche Wissenschaften‘, die aber institutionell nicht verankert waren. Akten über eine Bergakademie in Berlin sind archivarisch überhaupt erst ab 1860 nachzuweisen.<sup>50</sup> Dennoch waren Anfänge für eine qualitative Ausbildung der Bergbeamten gemacht.

Organisatorisch war für das niedersächsisch-thüringische Revier 1772 ein Oberbergamt errichtet worden. Für das Rheinisch-westfälische Revier blieb es zunächst bei den drei Bergämtern, die nun dem Berg- und Hüttendepartement in Berlin unterstellt waren. Das Märkische Bergamt wurde 1779 erneut verlegt, nun von Hagen nach Wetter.

Die weitere Entwicklung der Bergbehörden in Westfalen ist mit dem Namen des Freiherrn vom und zum Stein<sup>51</sup> verbunden, der im Alter von 26 Jahren 1784 von seinem Verwandten, dem Minister und Oberberghauptmann Freiherrn von Heinitz, zum Direktor des Märkischen

Bergamtes zu Wetter ernannt wurde. Bereits vier Jahre früher war vom Stein von Friedrich II. zum preußischen Kämmerer ernannt und schon nach wenigen Tagen in das Bergwerks- und Hüttendepartement des von Heinitz<sup>52</sup> versetzt worden. Gerade erst nach Wetter gekommen, schickte er in einer Denkschrift bereits Verbesserungsvorschläge insbesondere zum Grubenhaushalt nach Berlin.<sup>52</sup> Danach herrschte auf den Bergwerken die reine Willkür, obwohl das Rechnungswesen in der Bergordnung von 1766 eindeutig geregelt wurde: „Wie willkürlich und fehlerhaft er bey uns geführt worden, lässt sich leicht beurtheilen, wenn man erwägt, dass er unmittelbar in den Händen unwissender und oft treuloser Schichtmeister war und die fehlerhafte und unvollkommene Rechnungen von den Gewercken selbst abgenommen wurden, dass die Preise der Materialien und die Löhne nicht fixirt, ihr Ankauf nicht nach einem gewissen Plan, ihr Verbrauch nicht controllirt, sondern alles nach Willkühr des Eigenthümers, nach dessen momentaner Convenienz und Vermögens Zustand geht, daher ... Unmöglichkeit den üblen Haushalt des Schichtmeisters als Rendanten zu über sehen oder seinem Eigennutz Schranken zu setzen, mit einem Wort alle üble Folgen einer willkührlichen, planlosen, keiner Aufsicht unterworfenen Wirtschaft.“<sup>53</sup> Er schlägt daher u.a. vor: ein ordentliches, der Revision des Bergamtes unterworfenes Rechnungswesen, Festsetzung der Löhne und des Preises der Materialien. Außerdem müssten die Löhne der Schichtmeister, Steiger und Kontrolleure vom Bergamt festgesetzt werden.<sup>54</sup> Mit königlichem Erlass vom 18. März 1786<sup>55</sup> wurde dann tatsächlich eindringlich auf die Einhaltung der bestehenden Vorschriften des Rechnungs- und Grubenwesens der Bergordnung hingewiesen und insbesondere die Anstellung brauchbarer Gruben- und Rechnungsbediensteter gefordert. Vom Stein war offensichtlich recht unsterk und ungeduldig, denn noch im Jahr seiner Berufung an das Bergamt bemühte er sich um die Direktion der Märkischen Fabrikenkommission, deren Mitglied er neben seinen anderen Ämtern bereits war.<sup>56</sup> Dem als Reformers in der Geschichte<sup>57</sup> dargestellte vom Stein wurde wenig später die Leitung des gesamten Bergbaus im Westen der preußischen Monarchie übertragen.

Im Jahr 1792 empfahl vom Stein aus Kostengründen, um Personal einzusparen<sup>58</sup> und vielleicht nicht ganz uneigennützig eine Organisationsreform der westfälischen Bergverwaltung, worauf Minister Heinitz das Märkische Bergamt zum Westfälischen Oberbergamt mit Sitz in Wetter erhob<sup>59</sup>, das damit den anderen Bergämtern in Ibbenbüren und Minden übergeordnet war. Das neue Oberbergamt nahm auch weiterhin die Aufgaben des bisherigen Bergamtes Wetter wahr. Vom Stein wurde der erste Oberbergamtsdirektor des neuen Oberbergamtes und hatte damit auch einen persönlichen Aufstieg zu verzeichnen. Neu war die Idee allerdings nicht, denn es gab ja bereits die Oberbergämter in Schlesien und Niedersachsen-Thüringen. Eine Kabinettsorder von 1795 mit dem Auftrag, unter Berücksichtigung der modernen bergrechtlichen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten von 1794<sup>60</sup> eine neue Bergordnung für die westfälischen Provinzen zu entwerfen, wurde nie ausgeführt.<sup>61</sup> Vom Stein war 1796 zum Oberkammerpräsidenten ernannt worden und war damit Verwaltungschef aller preußischen Gebiete in Westfalen und am Niederrhein. Im Jahr 1804 wurde er zum Staatsminister berufen, womit sein Wirken in der Bergverwaltung endete, nach einem Konflikt aber auch seine Entlassung folgte.

Im Jahre 1803 wurden die Abteien Essen und Werden wie auch die Bischoftümer Paderborn und Münster durch den Reichsdeputationshauptschluss dem Königreich Preußen als

Entschädigung für linksrheinische Verluste zugesprochen und säkularisiert. Da eine neue Bergordnung unter Berücksichtigung des Allgemeinen Landrechts nicht zustande kam, wurde auch für diese Gebiete die "Cleve-Märkische Berg-Ordnung" eingeführt und das Essen-Werdensche Bergamt errichtet. Das "Allgemeine Landrecht" galt, wie auch das unverfasste gemeine Bergrecht, lediglich als subsidiäres Recht, wo die Bergordnung keine Regelungen traf.<sup>62</sup> Im Jahre 1805 wurde das Oberbergamt von Wetter nach Essen verlegt, um das Direktionsprinzip in den dortigen Bergwerken nachhaltig einzuführen und die nur unregelmäßig fließenden Abgaben zu erheben. In Wetter blieb ein nachgeordnetes Bergamt bestehen. Infolge der Gründung des Großherzogtums Berg nach dem verlorenen Dritten Koalitionskrieg gegen Frankreich und der Gründung des Großherzogtums Berg und des Königreichs Westfalen als französische Satellitenstaaten wurde das Märkische Oberbergamt 1807 von Essen in das zunächst weiterhin preußische Bochum verlegt. Das Essen-Werdensche Bergamt und die Bergämter Wetter, Ibbenbüren und Minden arbeiteten als großherzoglich-bergische bzw. königlich-westfälische Regionalbehörde weiter. Anders als in den französischen linksrheinischen Gebieten wurden im Großherzogtum Berg und dem Königreich Westfalen jedoch trotz französischer Besatzung nicht das sehr viel liberalere französische Bergrecht eingeführt, sodass es hier kaum Strukturveränderungen gab. Das Westfälische Oberbergamt bestand zunächst als Großherzogliches Oberbergamt weiter, stellte aber 1810 seine Arbeit ein. Vorübergehend wurden von der neuen Regierung Generalinspektoren für Berg-, Hütten- und Salinenwesen als Mittelbehörden installiert. Weder im Großherzogtum Berg noch im Königreich Westfalen hat es jedoch durchgreifende Reformen gegeben und die Grundsätze des preußischen Bergrechts wurden weiterhin angewendet.<sup>63</sup>

Unmittelbar nach der Leipziger Völkerschlacht im November 1813 firmierten die Bergämter bereits wieder als königlich-preußische Bergämter. Oberste Bergbehörde wurde die 1808 gebildete Generalverwaltung für das Salz-, Bergwerks- und Hüttenwesen im Berliner Innenministerium (Generalbergbaudirektion) als Nachfolgerin des Berg- und Hüttendepartements.<sup>64</sup>

Mit der preußischen Inbesitznahme des Rheinlandes nach dem Ende der napoleonischen Herrschaft wurde dort zunächst eine Oberbergamtskommission gegründet. Nach dem Wiener Kongress wurde mit Erlass der Generalverwaltung des Salz-, Berg- und Hüttenwesens vom 20.07.1815<sup>65</sup> die Organisation der Bergverwaltung neu geregelt. Für die südlichen Gebiete der Rheinprovinz entstand 1816 das Oberbergamt Bonn, die nördlichen Gebiete wurden in das nun ‚Westphälisches Ober-Berg-Amt‘ genannte frühere Märkische Oberbergamt mit Sitz in Dortmund eingegliedert. Das auch während der französischen Zeit tätige Bergamt für die Grafschaft Mark in Wetter wurde wieder nach Bochum verlegt.

Das Oberbergamt Bonn war anfangs Aufsichtsbehörde über drei Bergämter. Das Bergamt Düren war für den südlichen linksrheinischen Niederrhein zuständig und erstreckte sich bis zur Mosel. Dazu gehörten die Bergbaugebiete in der Gegend von Aachen. Das Bergamt Saarbrücken war für die Gebiete südlich der Mosel unter Einschluss der saarländischen Bergbaugebiete zuständig. Im Rechtsrheinischen war das Bergamt Siegen auch für die Siegerländer Montanindustrie zuständig. Anfänglich gab es noch zahlreiche staatliche

Hüttenbetriebe für die spezielle Behörden, die Hüttenämter in Aremberg, Geislautern, Lohe (Kreuztal), Sayn und Hamm a. d. Sieg, zuständig waren. Nach dem Verkauf der staatlichen Unternehmen wurde 1865 das letzte Hüttenamt aufgelöst.

Dem Westphälischen Oberbergamt in Dortmund unterstanden zunächst weiter die Bergämter Bochum, Essen-Werden, Ibbenbüren und Minden, die Berginspektion Paderborn und verschiedene andere Bergwerkseinrichtungen.

Die Oberbergämter hatten die Stellung einer Landesbehörde im Ressort des für den Bergbau zuständigen Ministeriums.

Die Bergämter ihrerseits waren in verschiedene Bergreviere aufgeteilt. Die Beamten des Bergamts versahen weiter die unmittelbare Leitung und Kontrolle des Bergbaubetriebes und das Rechnungswesen der Zechen. Sie regelten die Arbeiterangelegenheiten, beaufsichtigten den Einkauf der benötigten Materialien, überwachten den Absatz der Kohle, setzten Ausbeute oder Zubuße fest und versahen das Markscheidewesen. Zur Durchführung dieser Arbeiten wurden die Reviere in verschiedene Geschworenenreviere unterteilt. Die Geschworenen entwarfen für die Gruben ihres Reviers die Betriebspläne und bereiteten die Generalbefahrung vor. Sie leiteten den Grubenbetrieb, bestimmten die Belegschaftsstärke und überwachten die Haushaltsführung und das Knappschaftswesen. Den speziellen Grubenbetrieb führten die ihnen unterstellten Obersteiger. Sie gaben die für den Abbau nötigen Arbeitsanleitungen, bestimmten die Gedinge- und Schichtlohnarbeiten und schlossen mit den Bergleuten die Gedinge ab. In monatlichen Fahrberichten gaben sie über den Stand der Abbauarbeiten Auskunft.

Mit Erlass des Finanzministeriums vom 15.08.1839 wurden die Geschworenenreviere neu festgelegt. In jedem der jetzt 12 neuen Reviere in der Grafschaft Mark wurde ein Geschworener als selbstständiger Revierbeamter unter Aufsicht des Bergamtes eingesetzt.

Seit dem Ende der Franzosenzeit hatte es zunehmende Proteste der linksrheinischen Gewerken gegeben, die vehement den Wegfall der zahlreichen Abgaben forderten, die es nach dem weiter geltenden französischen Bergrecht in den rechtsrheinischen Gebieten nicht gab. Die zunehmend selbstbewussteren Gewerken forderten zudem, vor allem nach den Ereignissen der Jahre 1848/49, mehr Einfluss auf den Betrieb der eigenen Bergwerke und Wegfall des Direktionsprinzips. Schon seit Anfang des 19. Jh. hatte es mehrere Versuche gegeben, das Bergrecht zu modernisieren und zu vereinheitlichen, da in Preußen zahlreiche regionale Bergordnungen galten und ein einheitliches Bergrecht überfällig war.

Das Gebiet des Rheinisch-Westfälischen Hauptbergdistrikts erstreckte sich von der Maas im Westen nach Osten über den Rhein hinaus südlich und vor allem nördlich der Lippe bis zur Weser.

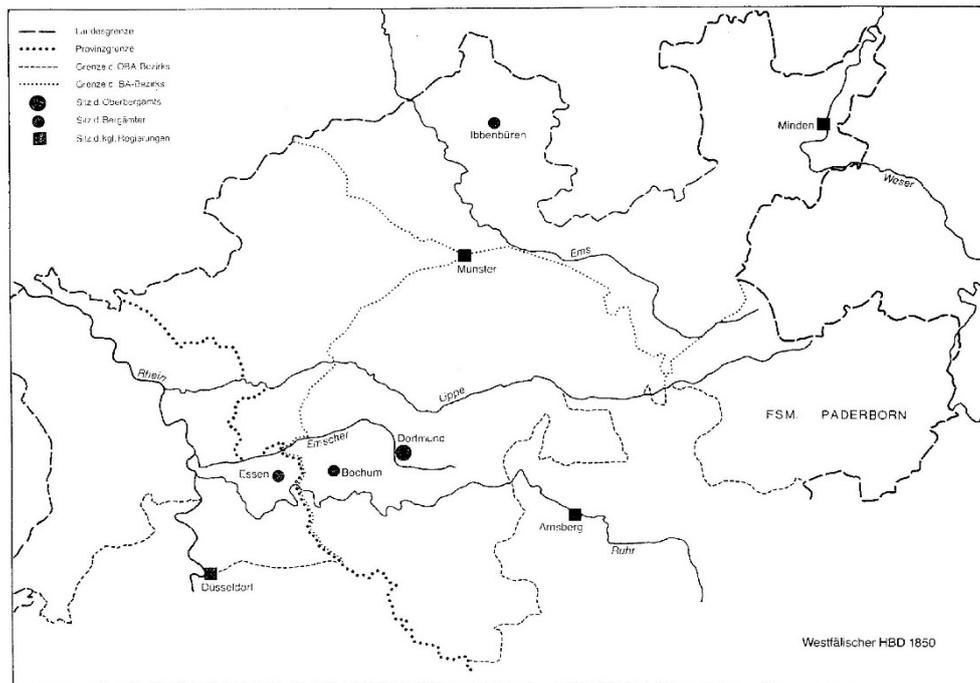


Abbildung 2: Der Rheinisch-Westfälische Hauptbergdistrikt um 1850. (Karte aus: Kaufhold/Sachse: *Gewerbestatistik Preussens vor 1850, Band 1 Das Berg-, Hütten- und Salinenwesen, St. Katharinen 1989, S. XVIII*)

Die bis 1850 insgesamt sieben Entwürfe<sup>66</sup> für ein neues Berggesetz ließen bei der preußischen Regierung wohl die Erkenntnis reifen, dass ein iteratives Vorgehen sinnvoller sei und zumindest in Teilbereichen die Forderungen der Gewerken erfüllen zu können.

Als erstes Gesetz wurde das Gesetz vom 12. Mai 1851 über die Besteuerung der Bergwerke<sup>67</sup> beschlossen, durch das der Zehnte auf den Zwanzigsten reduziert wurde und weitere 24 Abgaben wegfielen. Dafür wurde eine Aufsichtssteuer in Höhe von 1 % des Reinertrags eingeführt. Mit gleichem Datum wurde das Gesetz über die Verhältnisse der Miteigentümer eines Bergwerks<sup>68</sup> beschlossen. Die Gewerken durften nun die Betriebspläne aufstellen und den Bergwerkshaushalt führen. Die Gewerken mussten fachkundige Repräsentanten einstellen, an die die Bergbehörden die Betriebsführung abgeben sollten. Die drängendsten Forderungen, Verminderung der Abgabenlast und eigene Betriebsführung, hatte die preußische Regierung damit erfüllt. Mit dem Gesetz betreffend die Vereinigung der Berg-, Hütten- und Salinen- und Aufbereitungsarbeiter in Knappschaften vom 10. April 1854 wurden die bisher auf freiwilliger Basis bestehenden Knappschaften für jedes Berg- oder Hüttenwerk bzw. den Salinen für jedes Bergwerk verpflichtend eingeführt. Jeder Bergmann war nun gegen Krankheit zumindest grundsätzlich abgesichert und hatte je nach Dienstzeit Anspruch auf Pension im Falle der Invalidität. Beitragspflichtig waren die Bergleute sowie die Bergwerke jeweils zur Hälfte. Die Gewerken wurden dafür von der bisher in den Bergordnungen festgelegten Lohnfortzahlung im Krankheitsfall befreit und die ertragsabhängigen Zahlungen an die Knappschaftskasse entfielen. Die bisherige Verwaltung der Knappschaftskasse durch die Bergämter wurde aufgehoben, dafür wurden Knappschaftsvorstände gebildet, die die Knappschaftsangelegenheiten verwalten sollten. Vorsitzender des Knappschaftsvorstands war regelmäßig der Zechenbesitzer, was allerdings zu großen Vorbehalten und Vorwürfen seitens der Knappschaftsmitglieder führte.

Mit Gesetz vom 21. Mai 1860, die Aufsicht der Bergbehörden über den Bergbau und das Verhältnis der Berg- und Hüttenarbeiter betreffend (Freizügigkeitsgesetz)<sup>69</sup>, wurde der sogenannte freie Arbeitsvertrag eingeführt. Die Bergleute wurden nun mit wenigen Ausnahmen nicht mehr vom Bergamt angelegt und abgelegt, sondern durch die Zechenbesitzer. Die Lohnnormierung durch die Bergämter entfiel vollständig und die Lohnfestsetzung lag allein in den Händen der Gewerken oder ihrer Repräsentanten. Dafür mussten sie Dienstordnungen aufstellen, die Grundlage des fiktiven Arbeitsvertrages wurden und zunächst inhaltlich noch von den Bergämtern genehmigt werden mussten. Später mussten sie den Bergämtern nur noch zur Kenntnis gegeben werden, und die Dienstordnungen enthielten mit Strafen bedrohte Regelungen, die teilweise weit in den privaten Bereich reichten.

Weitere Gesetze wie das Gesetz vom 21. Mai 1860, betreffend die Aufhebung der in bergamtlichen Verwaltungsangelegenheiten zu entrichtenden Gebühren und Sporteln<sup>70</sup>, das Gesetz über die Ermäßigung der Bergwerksabgaben vom 22. Mai 1861<sup>71</sup> sowie das Gesetz vom 20. Oktober 1862, die Bergwerksabgaben betreffend,<sup>72</sup> sorgten für eine weitere erhebliche finanzielle Entlastung des Bergbaus. Die alten Bergamtskassen blieben zwar noch erhalten, wurden aber nicht mehr aus den Abgaben der Bergwerke gespeist. Die Kosten der gesamten Bergverwaltung war nun im Staatshaushalt etatisiert.

Mit dem Gesetz über die Kompetenz der Oberbergämter vom 10. Juni 1861<sup>73</sup> wurden die Bergämter aufgelöst und deren Aufgaben den Oberbergämtern bzw. den Revierbeamten übertragen. Die Tätigkeit der Bergbehörden wurde damit endgültig auf rein wirtschaftliche und bergpolizeiliche Maßnahmen beschränkt. Letzte Reste des Direktionsprinzip-Gedankens beseitigte das Gesetz wegen Verwaltung der Bergbau-Hilfskassen vom 5. Juli 1863<sup>74</sup>, welches die Verwaltung dieser Kassen von den Bergbehörden auf die Bergwerksbesitzer übertrug.

Die endgültige Neugestaltung des Bergwesens erfolgte abschließend durch das "Allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 25. Juni 1865"<sup>75</sup>. Damit galten alle Bergordnungen und das Bergrecht des Allgemeinen Landrechts nicht mehr. Das "Bergregal" wurde aufgehoben und die Zuständigkeit der Bergbehörden blieb auf die bergpolizeilichen Belange sowie auf die Berghoheitsverwaltung, d.h. Verleihungen oder Veränderungen des Bergwerksbesitzes, reduziert. Das Direktionsprinzip wurde vollumfänglich durch das Inspektionsprinzip ersetzt. Danach wurden dem Bergbauunternehmer unter anderem die Befugnis zur Annahme und Entlassung aller Arbeiter, die Lohnfestsetzung und Festsetzung der Arbeitszeit und sämtlicher Arbeitsbedingungen übertragen. Die Bergaufsicht beschränkte sich auf gelegentliche Inspektionen des Bergbaubetriebs und die Untersuchung von Unglücken. Im Laufe der Jahre wurden immer mehr Aufgaben der Bergämter auf die örtliche Aufsicht verlagert, wofür einzelne Revier-Bergbeamte zuständig waren, die aber organisatorisch nicht mehr den Bergbehörden angehörten. Sie agierten völlig selbständig und entwickelten mit der Zeit wohl eine größere Nähe zu den Bergwerksbesitzern und Repräsentanten als zu den Bergbehörden. Bis zu dieser Zeit waren die Bergämter als Kollegialbehörde organisiert, das heißt, dass Entscheidungen nicht durch den ‚Direktor‘ alleine, sondern durch Abstimmung im Kollegium getroffen wurden, wodurch einseitige und extreme Entscheidungen zumindest relativiert wurden. Für die Bergleute besaß dies aber keine Relevanz mehr, da sich die Bergbehörden nicht mehr wie früher mit fürsorgender

Strenge für das Wohl der Bergleute verantwortlich fühlen und einsetzen konnten. Direkten Bezug hatten nach Wegfall der Bergämter nur noch die Revier-Beamten, die sich nach den gesetzlichen Vorschriften aber auch nicht mehr um ausreichenden Lohn und Einhaltung von Arbeits- und Ruhezeiten zu kümmern hatten.

Innerhalb nur weniger Jahre hatte sich die Aufgabenstellung der Bergbeamten vollständig gewandelt. Der Staat in Gestalt der über Jahrhunderte aufgebauten Bergverwaltung nahm sich völlig zurück. Inwieweit sich die Bergbeamten mit dem neuen Reglement anfreunden konnten, lassen einige Zurechtweisungen der nachgeordneten Behörden durch das Ministerium nur zaghafte erkennen. Eine gestaltende aktiv-kümmernde Bergaufsicht war durch eine passiv-exekutive Gesetzesanwendung ersetzt worden.

---

<sup>1</sup> Sammlung der für die Königlich Preußischen Staaten erschienen Gesetze und Verordnungen, GS 1865

<sup>2</sup> Cleve-Bergische Bergordnung vom 27. April 1542. In: Scotti, J[ohann] J[osef]: Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Herzogthum Cleve und in der Grafschaft Mark über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind. Bd. 1: Erster Theil: Herzogthum Cleve/Grafschaft Mark / Nr. 1 (1418) - Nr. 45 (1548), Düsseldorf 1826, S. 93 bis 115

<sup>3</sup> Vgl. Brassert, Bergordnungen, S. 762

<sup>4</sup> Scotti: Sammlung der Gesetze und Verordnungen, a.a.O., S. 93

<sup>5</sup> Dgl. S. 93/94

<sup>6</sup> Herzog Johann Wilhelm war 1609 ohne Erben verstorben.

<sup>7</sup> Revidierte Berg-Ordnung für die Clevische und angehörige Lande, insonderheit die Grafschaft Marck. Vom 18. Juli 1737. In: Scotti: Sammlung der Gesetze und Verordnungen, Bd. 2, Zweiter Theil, a.a.O., S. 1177 bis

<sup>8</sup> Heinrich Achenbach, Geschichte der Clevisch-Märkischen Berggesetzgebung und Bergverwaltung bis zum Jahre 1815. Berlin 1869, S. 9/10

<sup>9</sup> Bergk-Ordnung der beyden Herzogthumben Gülich und Berg vom 21. Martii 1719. In: Brassert, Bergordnungen, S. 761-802

<sup>10</sup> Brassert, Bergordnungen, Ziff. 1, S. 765

<sup>11</sup> Ebd.

<sup>12</sup> dgl. S. 766

<sup>13</sup> Ley oder Lay: gebräuchlich für Berg, Hügel, Klippe, Bruch. Hier im Sinne von abzuhaltenden Bergtagen. Vgl.: Hoch über der Steinzeit. In: NRW Natur Heimat Kultur, Das Magazin der Nordrhein-Westfalen-Stiftung, Nr. 2, 2018/18, S. 33

<sup>14</sup> Brassert, Bergordnungen, S. 772

<sup>15</sup> Ebd., S. 767, 773, 775, 777, 779/780, 795

---

<sup>16</sup> Ebd., S. 784

<sup>17</sup> Ebd., S. 154

<sup>18</sup> Ebd.

<sup>19</sup> Die damalige Grafschaft Moers war 1702 im Erbwege an Preußen gefallen.

<sup>20</sup> Achenbach, Geschichte, S. 10

<sup>21</sup> Dgl., S. 12; s.a.: Wilfried Reininghaus: Das Stadtarchiv Schwerte und seine älteren Akten (bis 1836). Ein Beitrag zur Geschichte der Stadtarchive in Westfalen sowie zur Erschließung ihrer Bestände. In: Westfälisches Archivamt (Hrsg.): Archivpflege in Westfalen und Lippe. Heft 37, Münster 1993, S. 28. (Der 1681 ernannte Oberbergvogt erhielt 1690 auch das Richteramt in Schwerte.)

<sup>22</sup> Dgl., S. 12, (Brüchtegelder waren die bei Verbrechen verhängten Straf gelder.)

<sup>23</sup> Auch: ‚Beamte vom Leder‘ oder ‚Leder-Bediente‘: Bezeichnet höhere Bergbeamte auf der Grube in Abgrenzung zu Verwaltungsbeamten (Federbeamte)

<sup>24</sup> Achenbach, Geschichte, S. 14

<sup>25</sup> Das Generaldirektorium, mit vollem Namen General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Directorium, war eine zwischen 1723 und 1808 bestehende preußische zentrale Behörde für die Innen- und Finanzverwaltung.

<sup>26</sup> Achenbach, Geschichte, S. 17

<sup>27</sup> Heinrich Achenbach, Geschichte der Cleve-Märkischen Berggesetzgebung und Bergverwaltung bis zum Jahre 1815, in: Zeitschrift für Berg-, Hütten- und Salinenwesen 17 (1869), S. 199

<sup>28</sup> Ebd.

<sup>29</sup> Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, I. HA Rep. 121, Nr. 7166: Renovierte Bergordnung für die Grafschaft Mark anno 1737

<sup>30</sup> Bergordnung 1737, Kapitel XL.

<sup>31</sup> Bergordnung 1737, Kapitel LXI.

<sup>32</sup> Die preußische Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung: die Bestände in den Nordrhein-Westfälischen Staatsarchiven [im Auftr. des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen, hrsg. vom Nordrhein-Westfälischen Hauptstaatsarchiv und vom Nordrhein-Westfälischen Staatsarchiv Münster]. Bearb. von Peter Wiegand. - Münster: Nordrhein-Westfälisches Staatsarchiv (Veröffentlichungen der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen: Reihe C, Quellen und Forschungen; Bd. 47, 1), Münster 2000, S. 19

<sup>33</sup> Achenbach, S. 23

<sup>34</sup> Scotti: Sammlung der Gesetze und Verordnungen, Bd. 4, Vierter Theil, a.a.O., S. 2163 (königl. Erlass vom 20. September 1780 in Betreff der Reorganisation der Justizbehörde zu Hamm))

<sup>35</sup> Dgl., Bd. 2, Zweiter Theil, a.a.O., S. 1212 bis 1214

---

<sup>36</sup> Bergordnung 1737, Kapitel LIV.

<sup>37</sup> Die preußische Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung, a.a.O., S. 23

<sup>38</sup> Dgl., S. 205

<sup>39</sup> Achenbach, Geschichte, S. 28

<sup>40</sup> Revidirte Berg-Ordnung für das Herzogtum Cleve, Fürstenthum Meurs, und für die Grafschaft Mark vom 29sten April 1766. In: Brassert, Bergordnungen, S. 817-924

<sup>41</sup> Bergordnung 1766, Kapitel XLV. § 3, Kapitel XLVI. § 2, 3, Kapitel LIII. § 1, Kapitel LV., Kapitel LXXXVI § 1

<sup>42</sup> Instruction zur Einrichtung und Führung der Knappschafts-Caße. Den 16. May 1767. In: Thomas Wagnern, Corpus Iuris Metallici Recentissimi et Antiquioris, Sammlung der neuesten und älterer Berggesetze. Leipzig 1791, S. 1267/68

<sup>43</sup> Ursula Klein, Ein Bergrat, zwei Minister und sechs Lehrende. Versuche der Gründung einer Bergakademie in Berlin um 1770. In: NTM Zeitschrift für Geschichte der Wissenschaften, Technik und Medizin, Volume 18, Basel 2010, Seite 437–438

<sup>44</sup> Rechtsgrundlage war die "Revidierte Bergordnung für das souveräne Herzogtum Schlesien und für die Grafschaft Glatz" vom 5. November 1769. Vgl. dazu die Denkschrift über den Oberbergamtsdirektor und späteren Ministers von Reden in: Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen in dem Preussischen Staate. Erster Band, Teil B, Berlin 1854, S. 201 (Das Denkmal des Ministers Grafen von Reden in Königshütte)

<sup>45</sup> Klein, Bergrat, a.a.O., S. 438

<sup>46</sup> Ebd., S. 442

<sup>47</sup> Ebd., S. 438, (Zur Gründung einer Bergakademie in Berlin im Jahr 1770 finden sich lediglich gegenseitige verweise auf Wikipedia-Artikel, die wissenschaftlichen Ansprüchen nicht genügen. Hätte, wie behauptet wird, Friedrich II. die Akademie gegründet, wäre dies durch ein königliches Edikt geschehen, welches in der preußischen Gesetzessammlung veröffentlicht worden wäre. Derartiges findet sich über Jahre hinaus nicht.)

<sup>48</sup> Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, I. HA, Rep. 121, Ministerium für Handel und Gewerbe, Abt. Bergwerks-, Hütten- und Salinenwesen. Nr. 7957 Bl. 9 ([https://archivdatenbank.gsta.spk-berlin.de/midosasearch-gsta/MidosaseARCH/i\\_ha\\_rep\\_121/index.htm](https://archivdatenbank.gsta.spk-berlin.de/midosasearch-gsta/MidosaseARCH/i_ha_rep_121/index.htm)); GStA Inventarband zum Bestand Ministerium für Handel und Gewerbe, Abteilung Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung, Berlin 2003, S. 252/253 (Enthalten sind in Nr. 7957 für 1770/71 lediglich Vorschläge für einen Unterricht und Personalvorschläge, in Nr. 7959 existieren ab 1787 Personalvorgänge für Lehrpersonal.)

<sup>49</sup> Klein, Bergrat, a.a.O., S. 451

<sup>50</sup> Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, I. HA, Rep. 121, Ministerium für Handel und Gewerbe, Abt. Bergwerks-, Hütten- und Salinenwesen, Nr. 7966 ([https://archivdatenbank.gsta.spk-berlin.de/midosasearch-gsta/MidosaseARCH/i\\_ha\\_rep\\_121/index.htm](https://archivdatenbank.gsta.spk-berlin.de/midosasearch-gsta/MidosaseARCH/i_ha_rep_121/index.htm)), GStA Inventarband, S. 255

<sup>51</sup> Vgl.: Stein: Chronologie eines Lebens. Internet-Portal „Westfälische Geschichte“, Landschaftsverband Westfalen-Lippe (<http://www.westfaelische-geschichte.de/web723>)

<sup>52</sup> Der Ober Berg Rat von Stein überreicht die General Befahrungs Protocolle und thut verschiedene die Verbesserung des Märkischen Kohlen Bergbaues und Haushaltes betreffende Vorschläge. Wetter, 27. Juli 1784,

---

Geh. Staatsarchiv Münster. Oberbergamt Dortmund Nr. 449. Vol. II, In: Erich Botzenhart: Freiherr vom Stein. Briefe und amtliche Schreiben. Bd. 1, Stuttgart 1957, S. 101

<sup>53</sup> Dgl., S. 101

<sup>54</sup> Dgl. S. 105

<sup>55</sup> Scotti: Sammlung der Gesetze und Verordnungen, a.a.O., S. 2275 bis 2277

<sup>56</sup> Botzenhart: Freiherr vom Stein. A.a.O., S. 111; Bert Thissen, Stein auf Schwanenburg. Der Reformier als Kammerdirektor und Kammerpräsident zu Kleve, Vortrag im Freiherr-vom-Stein-Gymnasium Kleve, 23. Okt. 2007 (<http://www.klevischer-verein.de/wp-content/uploads/2018/05/KV-Thissen-Stein-auf-der-Schwanenburg.pdf>)

<sup>57</sup> Inwieweit vom Stein diese Reformen tatsächlich eigenständig oder im Auftrag vorgenommen hat, dürfte noch nicht abschließend untersucht worden sein. Gleichzeitig mit vom Stein wurden von Minister Heinitz in allen Provinzen Bergfachleute eingesetzt (Graf von Reden in Schlesien, Freiherr vom Stein in Westfalen, von Veltheim in der späteren Provinz Sachsen und Wehling für die Mark Brandenburg, Pommern und Preußen), mit dem Auftrag der systematischen Untersuchung des Landes nach Lagerstätten, Verbesserung alter und Gründung neuer Staatsbetriebe, Unterstützung neuer Privatbetriebe durch Bergbauhilfskassen, Förderung des Absatzes der Produkte durch eine fortschrittliche Steuer- und Zollpolitik sowie durch Verbesserung der Verkehrsverhältnisse (Anlegung von Straßen, Schienenwegen, Kanälen), Förderung des Steinkohlenbergbaus und der Steinkohlenverwendung bis zum Ausbau der Knappschaftskassen. Vgl.: Walter Schellhas: "Heynitz, Friedrich Anton von" in: Neue Deutsche Biographie 9 (1972), S. 96-98 [Online-Version]; URL: <https://www.deutsche-biographie.de/pnd118550756.html#ndbcontent>

<sup>58</sup> Belege für die beabsichtigte Kosteneinsparung konnten bislang nicht recherchiert werden, möglicherweise sind die betreffenden Akten wegen der zahlreichen folgenden Umorganisationen in der Bibliothek des Oberbergamts oder durch Kriegseinwirkung verloren gegangen. Es ist sicher ein interessanter Ansatz, dass Personal und Kosten durch die Aufwertung einer Behörde in eine übergeordnete Behörde gespart werden sollten. Zudem wurde das Personal der Bergämter wie dargestellt über die Bergamtskasse durch die Bergwerke finanziert, für das Personal der Oberbergämter kann das nicht bestätigt werden.

<sup>59</sup> Constitutions-Urkunde vom 26. Juli 1792 seiner königlichen Majestät Friedrich-Wilhelm II. von Preußen. ([https://fabian.sub.uni-goettingen.de/fabian?Landesoberbergamt\\_Nordrhein-Westfalen](https://fabian.sub.uni-goettingen.de/fabian?Landesoberbergamt_Nordrhein-Westfalen))

<sup>60</sup> Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten vom 1. Juni 1794, Teil II, Titel XVI, Abschnitt IV

<sup>61</sup> Die preußische Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung, a.a.O., S. 28

<sup>62</sup> So gab es für den preußisch-brandenburgischen Hauptbergbezirk keine gesonderte landesrechtliche Bergordnung, sodass hier das gemeine Bergrecht sowie das Allgemeine Landrecht bis 1865 Geltung besaßen.

<sup>63</sup> Die preußische Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung, a.a.O., S. 38-40

<sup>64</sup> GStA Preußischer Kulturbesitz, Inventarband zum Bestand Ministerium für Handel und Gewerbe, Abteilung Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung, Berlin 2003, S. XIV

<sup>65</sup> <https://www.archivportal-d.de/item/SX3IJLZHEMQTKUNT6UBHHVIAM2VOYRFV>

<sup>66</sup> Die Vorhaben scheiterten wohl letztlich immer daran, dass die Provinziallandtage und Kammern das Direktionsprinzip nicht aufgeben wollten. Vgl. GStA, Inventarband, S. XVII.

---

<sup>67</sup> Sammlung der für die Königlich Preußischen Staaten erschienen Gesetze und Verordnungen (im Folgenden GS + Jahr), GS 1851, S. 64.

<sup>68</sup> GS 1851, S. 265 ff.

<sup>69</sup> GS 1861, S. 201 ff.

<sup>70</sup> GS 1860

<sup>71</sup> GS 1861

<sup>72</sup> GS 1862

<sup>73</sup> GS 1861, S. 225 ff.

<sup>74</sup> GS 1863, S. 365 ff.

<sup>75</sup> GS 1865